

VERORDNUNG

des Zollamtes INNSBRUCK über die Bewilligung des Nebenwegverkehrs auf dem Flugfeld Lienz/Nikolsdorf

GZ.: 800000/38369/2015

Gemäß § 21 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Ziffer 2 des Bundesgesetzes betreffend ergänzende Regelung zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz – ZollR-DG), BGBl. Nr. 1994/659 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1. Reisende, die nur Waren mit sich führen, die durch andere Form der Willensäußerung nach Artikel 233 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 (Zollkodex-Durchführungsverordnung – ZK-DVO) angemeldet werden können und keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen, dürfen im Rahmen des Nebenwegverkehrs auf dem Flugfeld Lienz/Nikolsdorf landen oder abfliegen.

Die grenzkontrollrechtlichen Vorschriften werden dadurch nicht berührt.

§ 2. Der Halter des Flugfeldes hat spätestens 90 Minuten vor der Landung aus einem oder den Abflug in einen Drittstaat das Zollamt Innsbruck mittels Telefax unter der Fax Nummer 0512 505596-8001 zu verständigen. An Wochenenden und Feiertagen hat diese Verständigung spätestens bis 15.00 Uhr des vorangegangenen Arbeitstages zu erfolgen.

§ 3. Sollte die in § 2 dieser Verordnung angeführte Frist nicht eingehalten werden können, hat die Verständigung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu erfolgen. Erfolgt im Falle eines Abfluges oder einer Landung keine rechtzeitige Verständigung, dürfen in diesen Fällen die Reisenden den Flugplatz erst 90 Minuten nach der tatsächlichen Verständigung verlassen und die mitgeführten Waren sowie das benützte Luftfahrzeug vom Flugfeld verbracht werden.

Als Drittstaat gilt ein Staat, der nicht der Europäischen Union angehört.

§ 4. Zollorgane, die auf dem in § 1 der Verordnung genannten Flugfeld Amtshandlungen vornehmen, gelten als Organe des Zollamtes Innsbruck.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. September 2015 in Kraft. Die Verordnung des Zollamtes Innsbruck vom 23. März 2010 (GZ. 800000/07290/2009) tritt damit außer Kraft.

§ 6. Diese Verordnung ist gemäß § 21 Absatz 3 ZollR-DG durch Anschlag beim Gemeindeamt Nikolsdorf kundzumachen.

25. August 2015

Der Vorstand:

Dr. Trawöger Erwin

